Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 18. Dezember 2013	Nr. 108

Gesetz zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes

Vom 17. Dezember 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Justizkostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1992 (Brem.GBl. S. 257 -36-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. Oktober 2012 (Brem.GBl. S. 465) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Justizverwaltungskostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hiervon ausgenommen ist Nummer 2001 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes."
- 2. § 5 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - "1. die Auslagen nach Teil 2 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes mit Ausnahme von Nummer 2001,"
- 3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "§ 13 der Justizverwaltungskostenordnung" durch die Wörter "§ 22 des Justizverwaltungskostengesetzes" ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter "der Justizverwaltungskostenordnung" durch die Wörter "dem Justizverwaltungskostengesetz" ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 werden die Wörter "§ 92 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung" durch die Wörter "die Vorbemerkung 1.1 Absatz 1 und die Vorbemerkung 3.1 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichts- und Notarkostengesetzes" ersetzt.

- cc) In Nummer 8 werden die Wörter "§ 3 der Justizverwaltungskostenordnung" durch die Wörter "§ 4 Absatz 3 des Justizverwaltungskostengesetzes" ersetzt.
- 4. In der Anlage (Gebührenverzeichnis) zu § 1 Absatz 2 werden in der Anmerkung zu Nummer 3.2 die Wörter "§ 137 Nr. 2 und 3 der Kostenordnung" durch die Wörter "Nummern 31002 und 31003 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichts- und Notarkostengesetzes" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

Bremen, den 17. Dezember 2013

Der Senat